



[GGSC]

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Abfall Newsletter

September 2022

Liebe Mandantschaft,
sehr geehrte Damen und Herren,

auch nach der Sommerpause bleiben die Auswirkungen des Angriffskriegs und der Pandemie auf den Energiemarkt und die Lieferketten spürbar und beeinflussen auch das Tagesgeschäft in der kommunalen Abfallwirtschaft.

Nicht nur hierzu präsentieren Ihnen heute wieder eine Auswahl von Berichten aus unserer Beratungspraxis – und kündigen Seminare und das nächste Interview an:

08.09.2022 Abfallgebühren [\(Online\)](#)

14.09.2022 Straßenreinigungsgebühren [\(Online\)](#)

15.09.2022 Preisanpassungen [\(Online\)](#)

27.09.2022 Einwegkunststofffonds [\(Online\)](#)

28.09.2022 [GGSC] Expert:innen-Interview [\(Online\)](#)

Nähere Informationen zu weiteren [GGSC] Seminaren finden Sie [hier](#) und im Weiteren unter [GGSC] auf Veranstaltungen.

Eine anregende Lektüre wünscht
Ihr [GGSC] Team

DIE THEMEN DIESER AUSGABE:

- [VG Gießen zur Bindung an Abstimmungsvereinbarung](#)
- [Mehr Digitalisierung wagen – auch für den Klimaschutz](#)
- [Neues zur umsatzsteuerlichen Behandlung der öffentlichen Hand Teil 1: Klarheit zur Anwendung des § 4 Nr. 29 UStG](#)
- [Neues zur umsatzsteuerlichen Behandlung der öffentlichen Hand Teil 2: Fragebögen zur umsatzsteuerlichen Erfassung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts](#)
- [Umgang mit Vertrags- und Preisanpassungsverlangen](#)
- [Fälligkeit von Rechnungen bei Streit über Teilbeträge](#)
- [OVG Sachsen zu Bereitstellung von Abfallbehältern](#)
- [Einwegkunststofffondsgesetz auf dem Weg](#)
- [10. \[GGSC\] Expert:innen-Interview: Ausweiten des Emissionshandels auf Entsorgungsanlagen](#)
- [Lastenfreier Grundstückserwerb trotz offener Benutzungsgebührensforderungen](#)
- [Abfallrechtliche Entscheidungen in Kürze](#)
- [\[GGSC\] Seminare](#)
- [\[GGSC\] auf Veranstaltungen](#)



[VG GIEßEN BESTÄTIGT: SYSTEME SIND – UNABHÄNGIG VOM EIGENEN STIMMVERHALTEN – BEI 2/3-MEHRHEIT AN ABSTIMMUNGSVEREINBARUNG GEBUNDEN]

Das VG Gießen hat am 09.08.2022 (Az.: 6 K 2794/21.GI) entschieden, dass die Abstimmungsvereinbarung auch für diejenigen Systeme verbindlich ist, die mit einer 2/3-Mehrheit von den anderen Systemen überstimmt worden sind. Es sind daher alle Systeme verpflichtet, die vereinbarten Mitbenutzungsentgelte zu zahlen. Inzwischen liegen die Urteilsgründe vor.

Reclay Systems GmbH zur Zahlung von PPK-Mitbenutzungsentgelte verurteilt

Der von [GGSC] vertretene Wetteraukreis hat gegen die Reclay Systems GmbH beim VG Gießen Klage auf Zahlung von PPK-Mitbenutzungsentgelte eingereicht. Die Reclay Systems GmbH hatte sich geweigert, die für das Jahr 2019 vereinbarten Mitbenutzungsentgelte zu zahlen, obwohl der Kreis die PPK-Altpapiersammlung vollumfänglich durchgeführt hat. Reclay berief sich dabei darauf, nicht an die Abstimmungsvereinbarung gebunden zu sein und ein Zurückbehaltungsrecht zu haben, weil die Verwertungsnachweise aufgrund des nachträglichen Abschlusses der Vereinbarung nicht mehr im Mengenstromnachweis berücksichtigt werden konnten.

§ 22 Abs. 7 VerpackG ist gesetzliche Abschlussvollmacht

In seiner schriftlichen Begründung des Urteils führt das VG Gießen aus, dass sich der Wetteraukreis auf die Vergütungsregelungen aus der Anlage 7 zur Abstimmungsvereinbarung stützen kann, weil in § 22 Abs. 7 VerpackG eine gesetzlich normierte Abschlussvollmacht zu sehen ist. Es bestehen auch keine Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit von § 22 Abs. 7 Satz 2 Verpack. Die Norm sei, so das Gericht, hinreichend bestimmt und greife auch nicht unverhältnismäßig in die Berufsfreiheit der Systeme ein; die Abschlussvollmacht diene dem Zweck, eine Blockade der Abstimmungsvereinbarung durch einzelne Systeme zu verhindern. Das Gericht bestätigt damit die Auffassung von [GGSC], dass sich einzelne Systeme nicht der Bindung an die ausverhandelten Vereinbarungen entziehen können, indem sie gegen das Vertragswerk stimmen.

Keine Befreiung von der Zahlungspflicht wegen fehlender Mengenstromnachweise

Das Gericht bestätigt weiter, dass der Anspruch des Wetteraukreises auch nicht nach § 326 BGB entfallen ist, weil nämlich die Erbringung der Mengenstromnachweise nicht unmöglich geworden ist. Die Pflicht zur Erbringung der Verwertungsnachweise bleibt trotz der Schließung des Meldeportals durch die Reclay Systems GmbH möglich,



weil es sich bei den Nachweisen nicht um ein absolutes Fixgeschäft handelt. Vielmehr kann die Meldung zu einem späteren Zeitpunkt – zu dem das Meldeportal wieder geöffnet wird – nachgeholt werden. Grund für die Nichtabgabe der Mengenmeldung war daher allein das Verhalten der Beklagten, weil sie rechtswidrig das Portal geschlossen gehalten hat.

Die Entscheidung bestätigt, dass sich die Systeme weder durch ihr Abstimmungsverhalten noch durch eine Schließung der Meldeportale ihren Zahlungspflichten entziehen können und ist daher ein Erfolg für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Prof. Hartmut Gaßner](#)



Rechtsanwalt
[Linus Viezens](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[MEHR DIGITALISIERUNG WAGEN – AUCH FÜR DEN KLIMASCHUTZ]

Unser diesjähriges [GGSC]-Infoseminar am 23./24.06.2022 stand ganz im Zeichen des Klimaschutzes. Anlass und Gegenstand war u.a. das Klimaschutzgesetz. Dieses hat es sich zur Aufgabe gemacht, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten.

Auch für den Sektor der Abfallwirtschaft wird dort die Minderung von Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 vorgeschrieben. Um diese Vorgabe erfüllen zu können, muss sich die Abfallwirtschaft der digitalen Transformation öffnen. Hier stehen die Unternehmen noch ganz am Anfang. In der Kreislaufwirtschaft ist Abfall eine wertvolle Ressource. Die Unternehmen müssen sich verstärkt mit Wertstoffketten und Ressourcenmanagement auseinandersetzen und abfallrelevante Prozesse effizienter gestalten. Damit dies gelingt, bedarf es digitaler Lösungen.

Wie die Abfallwirtschaft zum Klimaschutz beiträgt

Das Klimaschutzgesetz gibt vor, dass die Abfallwirtschaft im engeren Sinne ihre Jahresemissionsmengen von 9 Millionen Tonnen



CO₂-Äquivalent im Jahre 2020 auf 4 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent bis zum Jahre 2030 senkt. Das erfordert immerhin eine Minderung der Treibhausgasemissionen um mehr als die Hälfte. Ein Teilbereich der Abfallwirtschaft, der nach der Systematik des Klimaschutzgesetzes dem Energiesektor zugeordnet wird, stemmt sogar einen noch größeren Beitrag zur Treibhausgasreduktion: Die thermische Abfallverwertung muss dazu beitragen, im Energiesektor die 280 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent im Jahre 2020 auf 108 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent bis zum Jahre 2030 zu senken.

Wie lässt sich eine solche Mammutaufgabe bewältigen? In der Abfallwirtschaft steckt noch viel ungenutztes Potenzial. So lässt sich bspw. entlang des Lebenszyklus eines Produktes noch eine Menge Treibhausgas einsparen, und zwar durch Reduktion der Primärrohstoffe. Immerhin machen die Gewinnung und Erstverarbeitung von primären Rohstoffen ca. 50 % der fossilen CO₂-Emissionen aus und führen zu erheblichem Flächenverbrauch sowie zur Beeinträchtigung der Biodiversität. Auch die aktuellen weltpolitischen Geschehnisse zeigen deutlich, dass Europas Wirtschaft künftig unabhängiger von Rohstoffimporten werden muss. Der Fokus der Abfallwirtschaft sollte daher auf der Nutzbarmachung von Sekundärrohstoffen liegen. Das jährliche Einsparpotenzial im Industriesektor durch eine effektive Kreislaufwirtschaft wird auf 45 – 50 % geschätzt;

das entspricht etwa 80 – 90 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent. Das Gebot der Stunde heißt also Abfallvermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung sowie Recycling – die ersten drei Stufen der Abfallhierarchie, die bis jetzt oft vernachlässigt wurden. Daneben bestehen auch in den Bereichen der Abfallsammlung und des -transports sowie der energetischen Verwertung noch Potenziale, Treibhausgase zu senken.

Die Optimierung der gesamten Wertschöpfungskette und die Gewährleistung einer effizienteren, nachhaltigen Kreislaufführung von Stoffen und Materialien erfordern teure Investitionen, Personalverstärkung sowie -weiterbildung, zusätzlichen organisatorischen sowie logistischen Aufwand und eine Vernetzung mit anderen Akteuren entlang der Prozesskette sowie in der Region. Dieser Kraftakt kann nur gelingen, wenn die digitalen Möglichkeiten und ihr enormes Einsparungspotenzial im Sinne der Nachhaltigkeit, Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit voll ausgeschöpft werden.

Die vernetzte Entsorgung

Um ökologisch und ökonomisch effizient zu sein, ist es notwendig, alle Beteiligten der Wertschöpfungskette miteinzubeziehen. Von den Abfallerzeuger:innen über die Abfallsammlung und die Transportunternehmen bis hin zu den Behandlungsanlagen sind



eine Vielzahl von Akteuren in die Kreislaufwirtschaft involviert. Erforderlich sind daher Schnittstellen zwischen den Beteiligten, Kommunikation in Echtzeit und Transparenz. Dies ist nur durch digitale Datenerfassung und die weitere Vernetzung und zielorientierte Nutzung der Daten möglich.

Direkte Kommunikation in Echtzeit bei der Abfallvermeidung, -trennung und -beratung

Ziel muss es sein, den Abfallerzeuger:innen den Beginn der Abfallprozesskette und ihre eigene Rolle in diesem Kreislauf verständlich zu machen. Bereits bei Kaufentscheidungen sollten Konsumenten ökologische Werte mit einbeziehen. Oft werden Verbraucher:innen auch getäuscht, indem ihnen ökologische Vorteile suggeriert werden, die so nicht der Wahrheit entsprechen. Erforderlich ist mehr Transparenz der Industrie und eine gesteuerte Kommunikation an die Verbraucher:innen.

Transparenz

Digitale Lösungen können die Transparenz zu Endkund:innen ermöglichen und so die Kaufentscheidung am Regal beeinflussen, bspw. durch einen QR Code oder ein digitales Preisschild mit Mehrinformationen zum Produkt. Eine transparente Kommunikation über Verpackungsmaterialien und deren Trenn- sowie Recyclebarkeit hilft außerdem die individuelle Trennqualität des Hausmülls zu steigern.

Denkbar wäre auch eine intuitive Pfand-Sammel-App mit Belohnungselementen. Solche Systeme können bei Konsumenten Bewusstsein und Motivation schaffen, den Kreislauf aktiv mitzugestalten.

Abfall-Analyse

Ebenso kann die Analyse des Abfalls nicht nur in der Gesamtheit, sondern auch personalisiert erfolgen, bspw. durch Wertstoffscanner mit Bild- und Berechnungsdaten in Echtzeit. Die erhobenen Daten können dazu genutzt werden, die Abfallberatung effektiv und bedarfsgerecht auf einzelne Haushalte anzupassen, um die individuelle Trennqualität zu verbessern. Lokale Maßnahmen zur Optimierung können besser geplant werden. Nur so können gesetzliche Vorgaben erfüllt, eine effiziente und ökologische Wiederverwertung garantiert und Kosten der Nachsortierung verringert werden.

Kundenkontakt

Telefonzentralen und aufwändige Papierformulare können durch digitale Kundenportale ersetzt werden, über die die gesamte Kommunikation mit den Abfallerzeuger:innen stattfinden kann. So können dort alle Formulare, Rechnungen und sonstige Belege zur Verfügung gestellt und zentral verwaltet werden oder bspw. an bevorstehende Abfuhrtermine erinnert werden. Hierdurch



werden Personal- sowie Zeitaufwand reduziert, die Fehlerquote gesenkt und der Service gegenüber den Abfallerzeugern verbessert. Die Konsumenten von heute sind digital verwöhnt und bequem: Sie erwarten Transparenz, Flexibilität, die rasche Bereitstellung von Services, unbürokratische Prozesse, attraktive Preise und umfassende Benutzerfreundlichkeit.

Auch in anderen Bereichen der Abfallwirtschaft lassen sich Prozesse durch digitale Anwendungen optimieren. Warum nicht bei der Abfallsammlung und beim -transport durch eine App die Routen effizient und dynamisch planen, Fahrzeugverweigungen dokumentieren, neue Fahrer einarbeiten und ganze Teams koordinieren? So lassen sich Ressourcen sparen, der Service gegenüber den Bürger:innen verbessern und Effizienz- einbußen reduzieren. Als Hemmschuh bei der fortschreitenden Digitalisierung wird oft der Datenschutz gesehen.

[GGSC] berät öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, kommunale Entsorgungsunternehmen und Abfallbehörden auch in datenschutzrechtlichen Fragen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Wiebke Richmann](#)



Rechtsanwältin
[Daniela Weber](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[NEUES ZUR UMSATZSTEUERLICHEN BEHANDLUNG DER ÖFFENTLICHEN HAND TEIL 1: KLARHEIT ZUR ANWENDUNG DES § 4 NR. 29 USTG]

Geht es um die Frage, ob juristische Personen des öffentlichen Rechts ab dem 01.01.2023 auf von ihnen erbrachte Leistungen Umsatzsteuer erheben müssen, kommt einem zunächst der vieldiskutierte § 2b UStG in den Sinn. Doch die Voraussetzungen des § 2b UStG sind bekanntermaßen hoch. Eine Alternative könnte die in § 4 Nr. 29 UStG enthaltene Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht darstellen, deren Anwendungsbereich aber lange ungeklärt war und die dadurch ein Schattendasein fristete. Nun hat das BMF Licht ins Dunkel gebracht.

Rundschreiben des BMF vom 19.07.2022

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 19.07.2022 ein Rundschreiben veröffentlicht, in dem der Anwendungsbereich und die Voraussetzungen des § 4 Nr. 29 UStG erläutert werden. Bei diesem Schreiben handelt es sich um die im Bundessteuerblatt



Teil I veröffentlichte Endfassung eines Entwurfs aus dem November 2021, der von Verbänden und der Fachpresse seinerzeit veröffentlicht wurde und in dem noch einige Fragen ungeklärt waren.

Anwendungsbereich des § 4 Nr. 29 UStG

§ 4 Nr. 29 UStG befreit selbständige, im Inland ansässige Personenzusammenschlüsse von der Umsatzsteuerpflicht, wenn diese – unter bestimmten Voraussetzungen – Leistungen an ihre Mitglieder erbringen. Hinsichtlich seines Anwendungsbereiches ist § 4 Nr. 29 UStG somit enger als § 2b UStG. Während § 2b UStG für alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts gilt, können sich auf § 4 Nr. 29 UStG lediglich „Personenzusammenschlüsse“ berufen. Dem BMF zufolge können dies u.a. Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts mit deren Nutzern oder gemeinsame Kommunalunternehmen sein, sofern diese mindestens zwei Mitglieder haben.

Voraussetzungen für Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht

§ 4 Nr. 29 UStG enthält zahlreiche Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit Leistungen der begünstigten Personenzusammenschlüsse nicht der Umsatzsteuerpflicht unterfallen. Dem Wortlaut zufolge muss die Leistung gegenüber den Mitgliedern des Zusammenschlusses erbracht werden. Die

Leistung muss ferner für unmittelbare Zwecke der (nichtunternehmerischen bzw. dem Gemeinwohl dienenden) Ausübung der Tätigkeiten der Mitglieder verwendet werden. Der Personenzusammenschluss darf von seinen Mitgliedern für die Tätigkeit lediglich die genaue Erstattung des jeweiligen Anteils an den gemeinsamen Kosten fordern und die Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht darf nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führen.

Klarstellungen durch Rundschreiben

In seinem Rundschreiben vom 19.07.2022 hat das BMF erfreulicherweise zwei Dinge klargestellt:

Zum einen sieht das BMF „die nach §§ 2, 2b UStG nicht unternehmerischen Tätigkeiten der Kommunen“ als „dem Gemeinwohl dienende Leistungen“ im Sinne des § 4 Nr. 29 UStG an. Bis dato war unklar, ob § 4 Nr. 29 UStG lediglich Personenzusammenschlüsse umfasst, deren Mitglieder Tätigkeiten ausüben, die ihrerseits nach Maßgabe des § 4 Nr. 29 UStG steuerbefreit sind (z.B. bestimmte Leistungen im Gesundheitswesen).

Zum anderen lässt sich dem BMF-Rundschreiben vom 19.07.2022 entnehmen, dass die Schwelle für eine „Wettbewerbsverzerrung“ im Sinne des § 4 Nr. 29 UStG höher



liegt als für eine „größere Wettbewerbsverzerrung“ im Sinne des § 2b UStG. Dem BMF zufolge liegt eine Wettbewerbsverzerrung „insbesondere auch nicht vor, wenn der Zusammenschluss sicher ist bzw. sein kann, dass die Kundschaft seiner Mitglieder unabhängig von jeder Besteuerung oder Befreiung erhalten bleibt, so dass schon deshalb nicht anzunehmen ist, dass die Befreiung [...] unabhängigen Marktteilnehmern den Markt verschließt“.

Rechtsverbindlichkeit nur durch verbindliche Auskunft

Stellt § 4 Nr. 29 UStG eine Alternative für Personenzusammenschlüsse dar, bei denen die Voraussetzungen des § 2b UStG nicht vorliegen? Möglicherweise ja, entscheidend ist eine genaue Betrachtung des Einzelfalls und ein sauberes „Abklopfen“ der o.g. Voraussetzungen. Rechtsverbindlichkeit kann jedenfalls nur durch das Stellen eines Antrages auf verbindliche Auskunft beim zuständigen Finanzamt erreicht werden.

[GGSC] ist Ihnen hierbei gerne behilflich. Wir verfügen über Expertise im Umgang mit den – insbesondere für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger relevanten – § 2b UStG und § 4 Nr. 29 UStG und bei der Erstellung von Auskunftersuchen an das Finanzamt.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Katrin Jänicke](#)



Rechtsanwalt
[Dr. Manuel Schwind](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[NEUES ZUR UMSATZSTEUERLICHEN BEHANDLUNG DER ÖFFENTLICHEN HAND TEIL 2: FRAGEBÖGEN ZUR UMSATZSTEUERLICHEN ERFASSUNG VON JURISTISCHEN PERSONEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS]

Mit diesem Beitrag möchten wir Sie auf ein im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlichtes Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 28.07.2022 hinweisen. Das Rundschreiben enthält Fragebögen, die juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPÖR) bei der Finanzverwaltung einreichen können, sofern diese ab dem 01.01.2023 erstmals steuerpflichtige Umsätze zu erklären haben oder eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer beantragen.



Hintergrund: § 2b UStG

Anlass des Rundschreibens ist § 2b UStG, der ab dem 01.01.2023 für diejenigen jPÖR gilt, die von der Optionserklärung des § 27 Abs. 22, 22a UStG Gebrauch gemacht haben. Nach § 2b Abs. 1 UStG gelten jPÖR nur dann nicht als umsatzsteuerpflichtige Unternehmer, wenn sie eine Tätigkeit ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegt und wenn die Behandlung als Nichtunternehmer nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Über die Anwendung des § 2b UStG haben wir bereits in zahlreichen Beiträgen berichtet.

Fragebogen + Ausfüllhilfe

Das Rundschreiben des BMF vom 28.07.2022 enthält zwei Fragebögen – einen „allgemeinen“, bspw. für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger einschlägigen Fragebogen zur umsatzsteuerlichen Erfassung von jPÖR und einen spezielleren Fragebogen zur umsatzsteuerlichen Erfassung von Organisationseinheiten des Bundes und der Länder.

Den Fragebögen ist jeweils eine Ausfüllhilfe beigelegt, in dem zu den wichtigsten Eingabefeldern (betrifft u.a. die Bereiche „Allgemeine Angaben“, „Tätigkeit“ und „Umsatzsteuer“) Erläuterungen gemacht werden.

Verwendung der Fragebögen ist optional

Das BMF betont in seinem Schreiben, dass die Verwendung der beigelegten Fragebögen optional ist. Sofern sich die für die umsatzsteuerliche Erfassung notwendigen Informationen aus anderen Unterlagen (z.B. landesspezifischen Fragebögen) ergibt, wird es dem BMF zufolge nicht beanstandet, wenn auf die Verwendung der beigelegten Fragebögen zur umsatzsteuerlichen Erfassung verzichtet wird.

Sollten Sie als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bzw. als kommunales Entsorgungsunternehmen zum 01.01.2023 von der Umsatzsteuerpflicht betroffen sein, beraten wir Sie gerne. Ebenso stehen wir Ihnen zur Verfügung, wenn es darum geht, Einzelfragen zur Anwendung des § 2b UStG zu klären.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Katrin Jänicke](#)



Rechtsanwalt
[Dr. Manuel Schwind](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



[DER UKRAINE-KRIEG UND DIE WIRTSCHAFTLICHEN FOLGEN - DER RICHTIGE UMGANG MIT VERTRAGS- UND PREISANPASSUNGSVERLANGEN VON AUFTRAGNEHMERN]

Zahlreiche kommunale Drittbeauftragte in der Entsorgungswirtschaft beharren aufgrund der weiterhin hohen Energiekosten darauf, zuvor vereinbarte Entsorgungspreise anzupassen. Der sich nähernde Winter und die in diesem Zusammenhang immer wieder befürchtete Gasnotlage stellen die Auftraggeber vor weitere Herausforderungen.

So warnen Branchenverbände z.B. vor einem etwaigen Produktionsstopp in der Papierindustrie, ausgelöst durch eine staatliche Regulierung der Gaszuteilung als Folge der dritten Stufe des Notfallplans Gas. Ob es tatsächlich so weit kommt, bleibt abzuwarten. Allerdings werden öRE schon jetzt in Ausschreibungsverfahren betreffend die Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen mit Forderungen potentieller Bieter konfrontiert, Vertragsklauseln aufzunehmen, die im Falle eines Gasstopps eine Vertragsanpassungsmöglichkeit vorsehen. Wie das Beispiel zeigt, stehen öRE in dieser Thematik mehrfach unter Druck.

[GGSC] lädt aus diesem aktuellen Anlass zu seinem Online-Seminar „[Preis Anpassung infolge gestiegener Energiekosten?](#)“ am 15.09.2022 ein. Die Referent:innen geben einen Überblick über den zivilrechtlichen

sowie den vergabe- und gebührenrechtlichen Rahmen, der im Umgang mit den Forderungen ihrer Auftragnehmer zu beachten ist.

Das [GGSC]-Team freut sich auf Ihre Teilnahme.



Rechtsanwältin
[Linda Reiche](#)



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[STREIT MIT SYSTEMBETREIBERN: FÄLLIGKEIT VON RECHNUNGEN BEI STREIT ÜBER TEILBETRÄGE]

Es kommt vor, dass zwischen Vertragsparteien eine Forderung der Höhe nach im Streit steht. Beispielsweise bestreiten Systembetreiber gegenüber öRE, bestimmte Teilbeträge der Mitbenutzungsentgelte oder Verwertungskosten zu schulden, für die eine Zahlungsverpflichtung aus Anlage 7 der Abstimmungsvereinbarung besteht.

Das ist z.B. dann der Fall, wenn der öRE Entgeltanpassungen für Leistungen der PPK-Erfassung fordert, die die Systembetreiber nicht akzeptieren wollen. Mitunter wird dann vom Systembetreiber die Begleichung



der Gesamtforderung – und nicht nur des streitigen Teilbetrags – verweigert. Angeblich sei die Zahlungsanweisung des zumindest unstreitigen Teilbetrages nicht möglich, da die Rechnung nicht korrekt ausgestellt sei. Die Rechnung könne damit insgesamt auch nicht fällig werden. Folglich fordern die Systembetreiber den öRE auf, eine neue – reduzierte – Rechnung auszustellen, um zumindest den unstreitigen Betrag auszahlen zu können.

Dieser Aufforderung sollten öRE nicht ohne nähere Prüfung nachkommen. Denn dies führt nicht nur zu Mehraufwand. Es besteht auch die Gefahr, dass die Neuausstellung als Erlass bzw. Verzicht auf den eigentlich streitigen Differenzbetrag ausgelegt wird. Die Fälligkeit für den unstreitigen Teilbetrag tritt zudem ohnehin ein, wenn es für die Gegenseite ohne Weiteres möglich ist, den anhand der Rechnungsangaben ihrer Ansicht nach unstreitigen Forderungsbetrag zu bestimmen.

[GGSC] berät öRE bei Verhandlungen zur Abstimmungsvereinbarung sowie zum Vertragsvollzug. Dazu gehören insbesondere Streitigkeiten betr. das PPK-Mitbenutzungsentsgelt sowie die Beteiligung an den PPK-Erlösen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Linda Reiche](#)



Rechtsanwalt
[Felix Brannaschk](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[OVG SACHSEN ZU BEREITSTELLUNG VON ABFALLBEHÄLTERN]

Für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (öRE) ist die Frage, in welchem Umfang anschlusspflichtigen Grundstückseigentümer:innen Mitwirkungspflichten bei der Bereitstellung von Abfallbehältern auferlegt werden können, von hoher Relevanz. Dass Anordnungen, Behälter über eine gewisse Entfernung zur nächsten mit Sammelfahrzeugen befahrbaren Straße zu verbringen, in aller Regel verhältnismäßig sind, hat nach dem OVG Schleswig nun auch das OVG Sachsen jüngst bestätigt.



Ausgangspunkt: Unfallverhütungsvorschriften

Die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften sind regelmäßig der Grund, warum öRE anschlusspflichtige Grundstückseigentümer:innen verpflichtet, ihre Abfallbehälter zur Abholung an Straßen zu verbringen, die mit Sammelfahrzeugen angefahren werden können. Dass sich öRE an die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften (v.a. DGUV-Vorschriften 43/44, DGUV-Branchenregel 114-601) halten müssen und Grundstückseigentümer:innen im Zuge dessen Mitwirkungspflichten auferlegen können, ist in der Rechtsprechung geklärt. Streit entbrennt aber immer wieder an der Frage der Zumutbarkeit.

Streitpunkt: Zumutbarkeit

Ob es anschlusspflichtigen Grundstückseigentümer:innen zumutbar ist, ihre Abfallbehälter über Wegstrecken von teilweise mehr als 100 m zu transportieren, hängt von der konkreten örtlichen Situation unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ab. Grundsätzlich unbeachtlich sind individuelle Umstände der Grundstückseigentümer:innen, wie etwaige körperliche Einschränkungen. Das OVG Schleswig hat mit Beschluss vom 09.02.2022 (Az.: 5 MB 42/21) festgestellt, dass in solchen Fällen notfalls Dienste Dritter in Anspruch genom-

men werden müssten und damit den erstinstanzlichen Beschluss des VG Schleswig vom 18.10.2021 geändert. Klargestellt hat das OVG Schleswig auch, dass Grundstückseigentümer:innen keinen Anspruch auf eine „individuelle Lösung“ ihrer Abfallentsorgung haben, da dies zu Lasten der übrigen Gebührenzahler gehe. Darüber hinaus bestehe auch kein Vertrauensschutz auf die Fortführung von Entsorgungspraktiken in der Vergangenheit.

Konkrete Verhältnisse vor Ort

Zu derselben Wertung gelangte das OVG Sachsen in seiner Entscheidung über einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung vom 26.07.2022 (Az.: 4 B 176/22). Das Gericht hat klargestellt, dass für die Frage der Zumutbarkeit des Transportes eines Abfallbehälters zur Überlassung an den öRE kein allgemeingültiger Maßstab entwickelt werden könne; entscheidend sei stets die konkrete Situation vor Ort. Verursache die Lage eines Grundstückes einen zusätzlichen Aufwand bei der Abholung der dort anfallenden Abfälle, sei dies unter Berücksichtigung einer angemessenen Lastenverteilung im Kreislaufwirtschaftssystem der Sphäre der Überlassungspflichtigen zuzuordnen. Zwar stimmte das OVG den Antragstellern zu, dass das Zurücklegen eines Weges von knapp 300 m mit einer vollen Mülltonne zu jedem Leerungstermin „einige Mühe“ verursache. Die Beschaffenheit der Straße im konkreten



Fall sollte jedoch keine unzumutbaren Anstrengungen verursachen. Außerdem könnten Alternativen wie – nach der Satzung ebenfalls zulässige – Abfallsäcke und deren Transport per PKW sowie die Beauftragung von Dritten in Erwägung gezogen werden.

Auch hatten sich die Antragsteller erfolglos auf bisherige Entsorgungspraktiken berufen und vorgebracht, ihre Straße sei in der Vergangenheit neben zweiachsigen wendefähigen auch von dreiachsigen Sammelfahrzeugen befahren worden, welche dann rückwärts hinein und vorwärts hinausgefahren seien. Ein Anspruch auf Fortführung einer solchen – hier auch satzungswidrigen – Entsorgungspraxis besteht dem OVG Sachsen zufolge aber nicht.

Unzulässige Abfallbeförderung?

Anders als das VG Leipzig stellte sich das OVG Sachsen in zweiter Instanz außerdem klar gegen das Vorbringen der Antragsteller, dass es sich bei der angeordneten Verbringung der Abfallbehälter an einen Bereitstellungsplatz über eine derartige Entfernung bereits um eine unzulässige Abfallbeförderung handle, welche nicht ihnen, sondern vielmehr dem öRE obliege. Einem derart weiten – über die gewerbliche Abfallbeförderung hinausgehenden – Begriffsverständnis steht nach Ansicht des Gerichts das Organisationsermessens des öRE entgegen: Dieser könne im

Rahmen seiner Aufgabenerfüllung u.a. Bring-systeme vorsehen und den Abfallerzeuger- und -besitzer:innen auch im Rahmen eines Holsystems weitere Bring- und Mitwirkungspflichten auferlegen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Isabelle-K. Charlier, M.E.S.](#)



Rechtsanwalt
[Dr. Manuel Schwind](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[EINWEGKUNSTSTOFFFONDSGESETZ AUF DEM WEG]

Der Einwegkunststofffonds nimmt die Hersteller bestimmter Einwegkunststoffprodukte finanziell in die Pflicht. Sie müssen sich künftig an den Kosten des Littering, der Behandlung der Abfallprodukte und an Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit beteiligen.

Die vereinnahmten Gelder sollen an Anspruchsberechtigte, zu denen u.a. die öRE gehören, ausgeschüttet werden. Das Einwegkunststofffondsgesetz soll zum 01.01.2023 in Kraft treten. Der betr. Gesetzentwurf ist bereits in Brüssel notifiziert worden und soll



Ende September durch das Kabinett. Passend hierzu richtet [GGSC] gemeinsam mit dem VKU und der Akademie Dr. Obladen am 27.09.2022 eine prominent besetzte Online-Fachkonferenz aus, zu der wir Sie herzlich einladen.

Nähere Informationen finden Sie unter diesem [Link](#).

Inhalte der Fachkonferenz

Die Konferenz gibt einen Überblick über den Stand des Gesetzgebungsverfahrens, den Inhalt des Einwegkunststofffondsgesetzes und des Entwurfes der Verordnung. Die Vortragenden erläutern die zentralen Regelungen des Einwegkunststofffondsgesetzes, die Verwaltung durch das Umweltbundesamt und die Grundzüge der Finanzierung. Anspruchsberechtigte wie öRE, Gemeinden als Reinigungspflichtige oder Zweckverbände erhalten erste Antworten zur Registrierung, zu den Leistungsmeldungen und zur Abrechnung. Die Konferenz legt einen Schwerpunkt auf die sich für die Kommunen ergebenden Ansprüche und gibt Tipps, wie die sich für die Bereiche Abfallentsorgung, Straßenreinigung und Grünflächenpflege neu ergebenden Aufgaben bewältigt werden können.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Katrin Jänicke](#)



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)

-> [zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[EXPERT:INNEN-INTERVIEW: AUSWEITEN DES EMISSIONSHAN- DELS AUF ENTSORGUNGSANLAGEN]

Auf nationaler und europäischer Ebene laufen Gesetzgebungsverfahren, um die Abfallverbrennung in den Emissionshandel einzubeziehen. Was soll damit erreicht werden? Wie ist der aktuelle Stand? Wer soll wozu verpflichtet werden? Was kommt auf die Abfallwirtschaft zu?

Diese und weitere Fragen wollen wir im 10. Expert:innen-Interview am 28.09.2022 erörtern, zu dem Sie sich [hier](#) anmelden können. Wir fragen unseren Emissionshandels-Experten bei [GGSC], Rechtsanwalt Dr. Georg Buchholz. Er berät die Deutsche Emissionshandelsstelle beim Umweltbundesamt seit Beginn des EU-Emissionshandels im Jahr 2005 und hat sie in vielen grundlegenden Gerichtsverfahren vor nationalen Gerichten und dem EuGH vertreten.



Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Dr. Georg Buchholz](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[LASTENFREIER GRUNDSTÜCKSERWERB TROTZ OFFENER BENUTZUNGSGEBÜHRENFORDERUNGEN]

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat durch Gerichtsbescheid entschieden, dass sich Erwerber:innen eines Grundstückes auf den Fortbestand der Lastenfreiheit (bzgl. offener Benutzungsgebührenforderungen) berufen können, wenn die jeweiligen Voreigentümer:innen das Grundstück bereits lastenfrem erworben hatten (Az.: 5 K 156/22 vom 20.04.2022).

Fortbestand der Lastenfreiheit für nachfolgende Erwerber:innen

In dem zu Grunde liegenden Fall zum Landesrecht NRW hatte die Klägerin im Jahr 2020 ein Grundstück erworben, für welches der Vorvoreigentümer in den Jahren 2003–2007 Benutzungsgebühren (Abwassergebühren sowie Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgebühren) in Höhe von ca. 4.500 € nicht bezahlt hatte. Der Vorvoreigentümer

hatte das Grundstück im Juli 2007 an die Voreigentümerin der Klägerin übertragen. Nachdem die beklagte Kommune die offenen Gebührenforderungen weder von der Vorvor- noch von der Voreigentümerin eingetrieben hatte, gab sie der Klägerin im Jahr 2021 per Bescheid auf, wegen der offenen Gebührenforderungen die Zwangsvollstreckung in das Grundstück zu dulden.

Zu Unrecht, wie das VG Düsseldorf feststellte. Das Verwaltungsgericht nimmt zunächst Bezug auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 11.11.2015 (Az.: 9 A 916/14), dem zufolge Eigentümer:innen, die ein Grundstück vor dem Inkrafttreten des § 6 Abs. 5 KAG NRW erworben hatten, nicht wegen persönlicher Gebührenrückstände des Voreigentümers zur Duldung der Vollstreckung verpflichtet sind, das Grundstück also „lastenfrem“ erwerben konnten.

Auf Grundlage dieses Urteils hat das VG Düsseldorf nun klargestellt, dass sich auch weitere (auf diesen lastenfremen Erwerb folgende Erwerber:innen) auf den Fortbestand der Lastenfreiheit berufen können – auch wenn der Grundstückserwerb bei diesen in zeitlicher Hinsicht erst nach Inkrafttreten der Regelung des § 6 Abs. 5 KAG NRW stattfindet. Begründet hat das Gericht diese Ansicht damit, dass solche Erwerber:innen im Wege der Rechtsnachfolge in die Eigentumsposition der jeweiligen Voreigentümer:innen



eintreten, welche ihrerseits lastenfreies Grundstückseigentum innehatten. Auch sei es mit dem Grundsatz des Vertrauensschutzes nicht vereinbar, die derzeitige Grundstückseigentümerin zur Duldung der Zwangsvollstreckung bzgl. Gebührenforderungen ihres Vorvoreigentümers zu verpflichten.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Katrin Jänicke](#)



Rechtsanwalt
[Dr. Manuel Schwind](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[ABFALLRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN IN KÜRZE]

Im Folgenden finden Sie eine Auflistung aktueller abfallrechtlicher Entscheidungen in einer Kurzfassung.

Abstimmungsvereinbarung vor Gericht

Das VG Gießen hat am 09.08.2022 (Az.: 6 K 2794/21.GI) entschieden, dass die Abstimmungsvereinbarung auch für diejenigen Systeme verbindlich ist, die mit einer

2/3-Mehrheit von den anderen Systemen überstimmt worden sind. Es sind daher alle Systeme verpflichtet, die vereinbarten Mitbenutzungsentgelte zu zahlen. Ausführlich zu der Entscheidung in diesem Newsletter auf Seite 02.

OVG Sachsen zur Behälterbereitstellung

Das OVG Sachsen hat mit seiner Entscheidung vom 26.07.2022 (Az.: 4 B 176/22) klargestellt, dass für die Frage der Zumutbarkeit des Transportes eines Abfallbehälters zur Überlassung an den öRE kein allgemeingültiger Maßstab entwickelt werden könne; entscheidend sei stets die konkrete Situation vor Ort. Ausführlich zu der Entscheidung in diesem Newsletter auf Seite 11.

BGH zu kommunalem Internetportal

Der BGH hat mit Urteil vom 14.07.2022 (Az.: I ZR 97/21) entschieden, dass das Internetangebot einer Kommune in Form eines Stadtportals, in dem nicht nur amtliche Mitteilungen, sondern auch Informationen über das Geschehen in der Stadt abrufbar sind, das Gebot der "Staatsferne der Presse" nicht verletzt, wenn der Gesamtcharakter des Internetangebots nicht geeignet ist, die Institutsgarantie der freien Presse aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG zu gefährden.



Schlusspunkt in Sachen Tongrube Vehlitz

Der BGH hat die Revisionen betr. die Strafverfahren wegen der Verfüllung der Tongrube Vehlitz verworfen, so dass die Urteile rechtskräftig geworden sind (Urt. v. 14.07.2022, Az.: 6 StR 227/21). Das Gericht fasst seine Erwägungen wie folgt zusammen: „Das Landgericht Stendal hatte zuvor zwei Angeklagte wegen unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Abfällen in Tateinheit mit unerlaubtem Betreiben von Anlagen, einen weiteren Angeklagten wegen Beihilfe hierzu schuldig gesprochen, einen vierten Angeklagten wegen uneidlicher Falschaussage verurteilt und noch zwei weitere Angeklagte freigesprochen. Nach den Urteilsfeststellungen verfüllten die verurteilten Hauptangeklagten als Geschäftsführer und faktischer Geschäftsführer einer GmbH in den Jahren 2005 bis 2008 eine Tongrube in Vehlitz mit etwa 900.000 Tonnen hausmüllähnlicher Abfälle. Der Beihelfende unterstützte dies als Angestellter eines Müllentsorgungsunternehmens. Der vierte Angeklagte, der Geschäftsführer eines an der Verfüllung beteiligten Unternehmens war, sagte vor einem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss des Landes Sachsen-Anhalt zu seinem Kenntnisstand über die Art der Abfälle falsch aus. Das Landgericht vermochte sich nicht davon zu überzeugen, dass die freigesprochenen Angeklagten die Genehmigungslage kannten.“

Anlagenstilllegung und Insolvenz

Das OVG Schleswig-Holstein hat mit Beschluss vom 21.06.2022 (Az.: 5 LA 263/19) hinsichtlich der Stilllegungsanordnung für ein ungenehmigtes Abfallzwischenlager u.a. entschieden, dass der Insolvenzverwalter in die Betreiberstellung einrückt, wenn er die Anlage kraft eigenen Rechts und im eigenen Namen fortführt, nicht indes, wenn der Betrieb schon vor der Insolvenzeröffnung eingestellt war.

OVG Niedersachsen zu Abfallgebühren

Das OVG Niedersachsen hat in einem Normenkontrollverfahren betr. eine kommunale Abfallsatzung u.a. entschieden, dass der öRE auf eine genaue Ausweisung der in Ansatz gebrachten Fixkosten für die unterschiedlichen Kostenbereiche verzichten kann, wenn er weniger als 30 % der Gesamtkosten der Abfallentsorgungseinrichtung über die Grundgebühr abdeckt (Urt. v. 16.06.2022, Az.: 9 KN 15/17).

VG Darmstadt zum Anlagenbetriff gemäß BImSchG

Eine immissionsschutzrechtliche Gesamtanlage liegt auch dann vor, wenn lediglich die Teilanlage genehmigungspflichtig ist und diese derart in Funktionszusammenhang mit der nicht genehmigungspflichtigen Hauptanlage steht, dass sie für diese eine dienende



Funktion hat, hat das VG Darmstadt im Zusammenhang mit der Entsorgungsanordnung betreffend Abfallfässer mit Altsalzen entschieden (Beschl. v. 09.05.2022, Az.: 6 L 2189/21.DA).

Behörden und kommunalen Unternehmen übersenden wir auf Nachfrage gerne die angeführten Entscheidungen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[GGSC] SEMINARE

Rechtsanwältin Katrin Jänicke

Rechtsanwältin Linda Reiche

Rechtsanwalt Linus Viezens

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel

Online-Seminar: Preisanpassung infolge gestiegener Energiekosten?

[15.09.2022](#)

Rechtsanwalt Georg Buchholz

Rechtsanwalt Linus Viezens

**Online: 10. [GGSC] Expert:innen-Interview:
Ausweiten des Emissionshandels auf Entsorgungsanlagen**

[28.09.2022](#)

Rechtsanwalt Linus Viezens

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel

SAVE THE DATE

Online-Seminar: Verpackungsgesetz

17.11.2022

Rechtsanwältin Caroline von Bechtolsheim

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel

SAVE THE DATE

Online-Seminar:

Update Entsorgungsvergaben

08.12.2022

Die [GGSC] Seminare GmbH bietet Ihnen Inhouse-Schulungen zu allen aktuellen Rechtsfragen der Abfallwirtschaft, insb. zum Abfallgebühren, Vergabe- und Verpackungsrecht an. Selbstverständlich besteht das Angebot auch für Webinare, die wir online mit Ihren Mitarbeiter:innen durchführen können. Senden Sie uns Ihre Anfrage bitte an info@ggsc-seminare.de.

[GGSC] AUF VERANSTALTUNGEN

Rechtsanwältin Katrin Jänicke

Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind

Hybrid-Seminar: Abfallgebühren

Akademie Dr. Obladen GmbH

[08.09.2022](#)



Rechtsanwältin Katrin Jänicke
Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind
Online-Seminar: Aktuelle Fragen bei der Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

Akademie Dr. Obladen GmbH

[14.09.2022](#)

Rechtsanwalt Prof. Hartmut Gaßner
Klimaschutz durch Kreislaufwirtschaft

VKU Landesgruppe Küstenländer – Fachtagung „Kreislaufwirtschaft in der Transformation – auf Kurs!“

[14.09.2022](#)

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel
Stand der Umsetzung der clean vehicles Richtlinie und Praxisanforderungen - best practice und Innovation

VKU Landesgruppe Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland – Jahresfachtagung

[23.09.2022](#)

Rechtsanwältin Katrin Jänicke
Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel
Online-Tagung:
Einwegkunststofffonds

Akademie Dr. Obladen GmbH

[27.09.2022](#)

Rechtsanwältin Caroline von Bechtolsheim
Bioabfallverordnung – praxistauglich?

VKU Landesgruppe Ost – Jahresfachtagung

[20.10.2022](#)

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel
Stand der Umsetzung der clean vehicles Richtlinie und Praxisanforderungen - best practice und Innovation

VKU Landesgruppe Ost – Jahresfachtagung

[20.10.2022](#)

[GGSC-VERÖFFENTLICHUNGEN]

In der Ausgabe der Zeitschrift Müll und Abfall (Heft 8/2022, Seite 448) findet sich ein Beitrag von [GGSC] Rechtsanwältl:innen zu folgendem Thema:

- Ausweitung des Emissionshandels auf Entsorgungsanlagen
- Ansatz kalkulatorischer Kosten in der Gebührenkalkulation: Neue Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes NRW



[HINWEIS AUF ANDERE GGSC-NEWSLETTER]

Newsletter Bau

Juli 2022

- [Chancen und Risiken des Bündnis für Wohnungsneubau](#)
- [Zweckentfremdungsrecht bei gewerblicher Nutzung](#)
- [OVG Berlin Brandenburg – Ermittlung der Ausgleichsbeträge in den Sanierungsgebieten Prenzlauer Berg-Kollwitzplatz und Pankow-Wollankstraße rechtmäßig](#)
- [OVG Lüneburg erteilt dem Sondergebiet „SO Dauerwohnen“ eine Absage](#)
- [Wohin mit dem Regenwasser in Berlin?](#)
- [Lieferengpässe und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als Folge des Ukraine-Kriegs – Nochmals: Preisgleitklauseln](#)
- [Bauherr wählt kostengünstigere Ausführung – keine Haftung des Architekten](#)

[HINWEIS AUF KOMMUNALWIRTSCHAFT.DE]

Wir erlauben uns, Sie auf das Angebot der apm³ GmbH bzw. der Akademie Dr. Obladen hinzuweisen, dass Sie im Internet unter www.kommunalwirtschaft.eu finden. Auf der Seite finden Sie regelmäßig Neuigkeiten von [GGSC] zu abfall- und vergaberechtlichen Fragestellungen – klicken Sie dort auf die Kategorie „Recht [GGSC]“. Wenn Sie tagesaktuelle Informationen wünschen, bestellen Sie dort den (kostenlosen) „Tagesanzeiger“.

[BUCHEMPFEHLUNG]

Unser ehemaliger Kollege Dr. Holger Thärichen hat auf gut 300 Seiten die „Grundzüge des Abfallrechts“ zusammengefasst (erschienen im Erich Schmidt Verlag, ISBN 978-3-503-20014-6, 42,00 €).

